



Sparmaßnahmen bei der
Beleuchtung und Beheizung.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 15 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, hat Seine Exzellenz der k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

1. Die Vorstellungen in den Theatern sind derart anzusetzen, daß die Theaterlokalitäten um 9 Uhr abends von den Besuchern wieder vollkommen geräumt sind und daß die Beleuchtung aller dazugehörigen Betriebsräume spätestens um 10 Uhr abgestellt ist.

2. Die Veranstaltung von Konzerten wird bis auf weiteres eingestellt und die Beheizung und Beleuchtung der betreffenden Säle, für welchen Zweck immer, untersagt.

3. Der Betrieb der Kinos und aller Tanz- und Vergnügungsalokalitäten ist einzustellen.

Als Vergnügungsalokalitäten in diesem Sinne kommen jene Betriebe in Betracht, die auf Grund einer von der Polizeibehörde verliehenen Produktionslizenz geführt werden. In allen anderen Vergnügungsalokalitäten, welche auf Grund einer von der Statthalterei verliehenen Singspielhallenkonzession betrieben werden, sind die Vorstellungen derart anzusetzen, daß die Lokalitäten um 9 Uhr abends von den Besuchern wieder vollkommen geräumt sind und daß die Beleuchtung aller dazu gehörigen Betriebsräume spätestens um 10 Uhr abends abgestellt ist.

Auf Grund des § 15, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, wird ferner angeordnet:

4. Gast- und Schanklokalitäten aller Art dürfen bis auf weiteres über 10 Uhr abends, Kaffeehäuser über 11 Uhr nachts nicht offengehalten werden.

5. Die unter 4 genannten Lokale müssen um 10 Uhr, beziehungsweise um 11 Uhr nachts von Gästen verlassen und gesperrt sein.

Es ist daher nach der Sperrung, d. i. präzise 10 Uhr, beziehungsweise 11 Uhr abends, während der folgenden Reinigung der Räumlichkeiten deren Beleuchtung beziehungsweise Beheizung im Sinne des § 11 der angeführten Ministerialverordnung auf das für diesen Zweck unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

6. Nebenräume in den Gast- und Schankgewerben sowie Kaffeehäusern, welche zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse des Publikums nicht notwendig sind, als Spielzimmer, Separés, Kegelbahnen, sogenannte Klubzimmer usw. sind, wenn es die räumliche Anordnung zuläßt, unbedingt auch für den Tagbetrieb zu sperren.

7. Saallocalitäten, welche für die Abhaltung von Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen bestimmt sind, müssen geschlossen werden und dürfen weder benützt, noch beleuchtet werden.

8. Die für Tanzveranstaltungen reservierten Räume von Tanzschulen sind gleichfalls zu schließen und dürfen weder beleuchtet noch beheizt werden.

Diese Kundmachung tritt am **Montag, den 12. Februar 1917** in Kraft.

Die vorstehenden Maßnahmen werden nur für die Zeit der Kohlennot verfügt und werden nach Wegfall dieses Grundes sogleich wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Übertretungen der in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen werden gemäß § 19 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48 mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, im Wiederholungsfall oder bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Mit der Bestrafung können auch in sinnemäßiger Anwendung der Bestimmungen der beiden letzten Absätze des § 15 der angeführten Ministerialverordnung weitere Einschränkungen hinsichtlich des Betriebes verfügt werden.

WIEN, am 10. Februar 1917.

Von der k. k. Polizeidirektion.